

Gemeinde Edewecht
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 13.01.2023	Stellungnahme: Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie gemäß § 5 Abs. 2 b Baugesetzbuch (BauGB) zur Ausweisung von "Sonstigen Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie" bei gleichzeitigem Ausschluss der Nutzung der Windenergie außerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das Gebiet der Gemeinde Edewecht; hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Die Hinweise der unteren Landesplanungsbehörde zu dieser Planung sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die <u>untere Naturschutzbehörde</u> hat zu den einzelnen Teilbereichen aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anregungen und Bedenken:	Die Anregungen werden geprüft

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		Teilbereich 3: Der Bereich liegt zwischen den Flächen des NSG WE 289, Fintlandsmoor und Dänikhorster Moor und des FFH- Gebietes 236. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises ist dieser Zwischenbereich als Fläche für einen Biotopverbund dargestellt. Bei der für die Landschaftsrahmenplanung verwendeten Faunadaten sind auf den Flächen u.a. 6 Paare Großer Brachvogel, rastende Regenbrachvögel und Wanderfalken festgestellt worden. Teilbereich 4: Hier ist die Kompensationsmaßnahme KP E 059 direkt betroffen, es handelt sich um eine Kompensationsfläche für mehrere Bebauungspläne der Gemeinde Edewecht. Es ist eine extensive Grünlandnutzung durchzuführen, die Flächen dadurch zu einem Wiesenvogellebensraum entwickelt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen steht der Zielsetzung entgegen. Teilbereich 7: Auf diesen Flächen befindet sich die Kompensationsmaßnahme KP E 043. Die Fläche ist nach Torfabbau extensiv als Grünland zu nutzen. Teilbereich 8: Das betroffene Flurstück 55 der Flur 35 wurde nach dem vollständigen Torfabbau wiedervernässt. Die Errichtung einer Windenergieanlage ist auf der wiedervernässten Fläche nicht möglich, ohne die für die Vernässung notwendige Stauschicht aus gewachsenem Schwarztorf zu zerstören und damit die Kompensationsmaßnahme zu zerstören.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dem Landschaftsrahmenplan zugrunde liegenden Faunadaten zu Brut- und Rastvögeln werden in die Ausführungen des Umweltberichtes aufgenommen und bei der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Aufgrund fehlender Konzentrationswirkung und da Windenergieanlagen der Entwicklung von Wiesenvogellebensraum entgegenstehen, wird auf eine weitere Darstellung des Teilbereiches 4 verzichtet. Der Teilbereich 7 verändert sich nach Anwendung des RROP-Vorranggebietes Rohstoffgewinnung, so dass die Kompensationsfläche nicht mehr betroffen ist. Unter Berücksichtigung der neu eingestellten Kriterien wird auf die Darstellung des Teilbereichs 7 verzichtet. Auf die weitere Darstellung des Teilbereichs 8 wird aufgrund des geschilderten Sachverhaltes verzichtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die <u>untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz</u> - hat folgende Anregungen: Gegen die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Edewecht bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes aufgrund der vorgelegten Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken. Die Belange des Immissionsschutzes sind nach den Vorgaben der TA-Lärm immer anlagenbezogen zu ermitteln, sodass im Rahmen der Ausweisung von Potentialflächen diese nicht angewendet werden kann, da Anlagentypen etc. noch nicht feststehen. Folgende Anmerkungen sollten in der Abwägung beachtet werden: In der Begründung werden für die harten und weichen Tabuzone zu Wohngebäuden Gesamtabstände von 600 m aufgeführt (Tabelle 1). Im Kapitel 5.1 wird im letzten Absatz auf Seite 29 ein vorbeugender Mindestabstand von 750 m genannt, der die Belange des Immissionsschutzes berücksichtige. Da die Abstände jedoch lediglich 600 m betragen, ist diese Aussage zu korrigieren. Die Teilfläche 13 soll den bestehenden Windpark "Hübscher Berg" überplanen. Aufgrund der größeren Referenzhöhen fallen einige der Bestandsanlagen aus der Potentialfläche heraus. Das Betreiberwohngebäude ist in den weichen Tabuzonen nicht berücksichtigt worden. Im Kapitel 5.15 der Begründung wird ausgeführt, dass für die Wohnnutzung des Betreibers andere Maßstäbe zu berücksichtigen seien. Die nun zur Ausweisung stehende Potentialfläche - Teilbereich 13 - liegt nicht im Eigentum des Betreibers, sodass auch andere Gesellschaften auf dieser Potentialfläche Windenergieanlagen errichten könnten. Damit wäre das "Betreiberwohnhaus" ein sonstiges Wohnhaus und unterläge als Wohngebäude damit zumindest den harten Tabuzonen (zum standorterhaltenden Repowering s. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 20.07.2021, Kapitel 2.10). Die Begründung/Abwägung sollte hier transparenter herausgearbeitet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Immissionsschutzes werden auf Ebene der Genehmigungsplanung beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Aussagen werden korrigiert bzw. angepasst. Die Darstellung hübscher Berg wird auf Grund der weichen Tabuzonen und vor dem Hintergrund der gemäß § 245e Abs. 3 BauGB bis Ende 2030 bestehenden Möglichkeiten für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16 b BImSchG nicht weiterverfolgt. Hier besteht derzeit auf FNP-Ebene kein Regelungsbedarf.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die <u>untere Wasserbehörde</u> hat folgende Anregungen: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Standortkonzept für Windenergie der Gemeinde Edewecht. Im Kapitel 5.4 der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie wird auf die Belange der Gewässer und seiner Ufer eingegangen. Es sind durch die ausgewählten Flächen einige Verbandsgewässer II. und III. Ordnung der Ammerländer Wasseracht betroffen. Entsprechend § 58 NWG und dem Gesetz "Niedersächsischer Weg" ist zu Gewässern I. Ordnung ein Abstand von 10 m, zu Gewässern II. Ordnung 5 m und zu Gewässern III. Ordnung 3 m beidseitig und gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten. Innerhalb dieser Abstände ist die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen grundsätzlich untersagt. Altlasten sind in den geplanten Bereichen nicht vorhanden bzw. bekannt. In späteren Genehmigungsverfahren (BlmSchG) könnten auch separate wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse im Zusammenhang mit dem Bau der Windenergieanlagen erforderlich werden. Die <u>untere Denkmalschutzbehörde</u> hat folgende Anregungen: Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Ob auf Teilflächen archäologische Anforderungen bestehen, wäre vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie, zu entscheiden. Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen folgende Anregungen: Im Standortkonzept Windenergie ist im Kapitel 3.2.1 (Tabuzonen Siedlung) keine Differenzierung zwischen Gewerbe-/Industriegebieten mit und ohne Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen erkennbar, so dass derzeit offen ist, ob für das betriebsbezogene Wohnen in Gewerbe- und Industriegebieten als zulässige bauliche Nutzung zu Wohnzwecken (s. § 249 Abs. 10 BauGB) Mindestabstände zum Schutz vor einer optisch bedrängenden Wirkung (harte Tabuzonen) sowie immissionsschutzrechtliche Schutzansprüche gewährleistet sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen werden in die Begründung ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Archäologie wird aktuell eingeholt. Die Aussagen in der Begründung werden dahingehend vertieft. Generell ist dem Betriebsleiterwohnen ein verminderter Schutzanspruch zugeordnet und nicht dem Schutzabstand dem Allgemeinen Wohnen vergleichbar. Eine optisch bedrängende Wirkung wird in Bebauungsplänen mit gewerblichen Inhalten nicht behandelt. Mögliche Höhenfestsetzungen in diesen Plänen stehen in keinem Konflikt zu den Zulässigkeiten des Betriebsleiterwohnens. Hier nehmen Betriebsleiterwohnen keinen Abstand zu möglicherweise hohen Baukörpern. Eine bedrängende Wirkung gibt es als Abwägungsbelang in den gewerblichen Bebauungsplänen nicht.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Festlegung identischer weicher Tabuzonen z. B. für Wohnbauflächen/Reine Wohngebiete/Allgemeine Wohngebiete und gemischte Bauflächen/Mischgebiete wäre vor dem Hintergrund des Schutzsystems der TA Lärm und der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, Urteil vom 5. März 2019 - 12 KN 202/17) gegebenenfalls zu überprüfen. Die Differenzierung von harten und weichen Tabuzonen Infrastruktur sollte zur Rechtssicherheit transparenter herausgearbeitet werden. Laut Kapitel 7 der Begründung sollen Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen" dargestellt werden. In der Planzeichenerklärung fehlen die Worte "im Übrigen". Im Planzeichen für das SO Wind (zeichnerische Darstellung: Orange mittel) fehlt eine entsprechende unterlagernde punktierte Darstellung gemäß Planzeichen Nr. 12.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung für die im Übrigen landwirtschaftlichen Nutzungen. Sollten die Worte "in der Regel" in der textlichen Darstellung Nr. 1 mit der Zulässigkeit von Kleinwindenergieanlagen im Außenbereich zusammenhängen, wäre zur Nachvollziehbarkeit dieser textlichen Darstellung empfehlenswert, den planerischen Willen der Gemeinde diesbezüglich konkreter zu fassen. Der Landkreis Ammerland hat eine Landrätin, keinen Landrat. Der Verfahrensvermerk "Genehmigung" ist entsprechend zu korrigieren. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bestehen derzeit keine weiteren Hinweise.	Das Schutzsystem der TA Lärm basiert auf immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten und nicht auf Abstandsregelungen. Mögliche Überschreitungen der Lärmwerte können durch Abschaltzeiten bzw. Verwendung des „Stand der Technik“ vermindert werden. Der Nachweis ist erst im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu führen, wenn der konkrete Anlagentyp feststeht. Die im Standortkonzept angeführten gleichen Abstände für die Wohnnutzungen in Gebieten, in denen das Wohnen allgemein zulässig ist, wird so belassen. Die Tabelle Tabuzonen Siedlung wird zur Entwurfsfassung hin überarbeitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geprüft. Da eine einfarbige Darstellung gewählt wurde und zudem nur eine Flächendarstellung vorhanden ist „SO-Wind“, wird eine textliche Erläuterung in der Planzeichenerklärung als ausreichend aussagekräftig angesehen. Die Ergänzung „im Übrigen“ wird vorgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geprüft. Die textliche Darstellung wird so belassen, da die Worte „in der Regel“ einen festen Begriff darstellen. Kleinwindenergieanlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 10 m unterliegen keiner baurechtlichen Genehmigungspflicht. Dennoch sollte auch bei Kleinwindanlagen in jedem Fall frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Bauamt sowie mit den Nachbarn aufgenommen werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Verfahrensvermerke werden diesbezüglich angepasst. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Im Kapitel 5.16 der Begründung sowie in der Fußnote 30 zum Kapitel 1.1 des Umweltberichts ist die Gemeinde Apen benannt, im Kapitel 13.2.3 des Umweltberichts ist das LSG Forst Wildenloh falsch verortet, die Kapitelnummerierung ist fehlerhaft und auch in diversen Passagen im Umweltbericht wiederholen sich Fehler (z. B. der stetige Verweis auf die Kapitel 8.3.2.1 - 8.3.2.3 auch bei nachfolgenden Teilbereichen), so dass eine Schlussredaktion empfohlen wird. Stellungnahme untere Landesplanungsbehörde Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“- Gemeinde Edewecht Unter Punkt 1.1 findet eine Zusammenfassung der aktuellen Gesetzesänderung zur Windenergieplanung statt. Es wird die Aussage getroffen „Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht (...)“. Dazu sei gesagt, dass Windenergieanlagen auch zuvor schon in Landschaftsschutzgebieten zulässig waren, wenn die Verordnung kein Bauverbot und/oder einen nicht zu vereinbarenden Schutzzweck beinhaltete. Mit der Ergänzung des Absatzes 3 zum § 26 BNatSchG sind nun bis die Landkreise ihre Teilflächenziele erreicht haben Windenergieanlagen auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Im Punkt 2.1 „Planungsrechtlicher Hintergrund“ wird auf Seite 5 erklärt, dass die Ausschlusswirkung des FNPs entfällt, sobald festgestellt wird, dass der Flächenbeitragswert erfüllt ist. Der Flächenbeitragswert ist die Vorgabe, die der Bund für die Länder vorgegeben hat. Da in Niedersachsen die Landkreise die Aufgabe der Flächenerfüllung erhalten werden, sollte ergänzt werden, dass für den Landkreis auch die Erfüllung der regionalen Teilflächenziele reicht, um die Ausschlusswirkung der Gemeinden aufzuheben.	Die Begründungsteile und Verweise werden entsprechend korrigiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird um den Hinweis auf Absatz 3 zum § 26 BNatSchG ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird diesbezüglich angepasst.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Zum folgenden Satz derselben Seite: <i>„Ist das Flächenziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig.“</i> Es sollte ergänzt werden, dass dies nur solange gilt, bis die entsprechenden Flächenziele erfüllt wurden. Unter Punkt 2.2.2 wird geschrieben: <i>„Das Thema der Rohstoffgewinnung ist durch das Landesraumordnungsprogramm 2017 grundsätzlich neu geregelt, so dass sich aus den bisherigen Darstellungen des RROP zur Rohstoffgewinnung keine weiteren Sperrwirkungen für die Gemeinde ableiten lassen.“</i> Diese Aussage ist nicht korrekt. Teile der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im RROP sind durch das LROP überplant (VR-Torferhalt). Die so überplanten Teile der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung müssen nicht mehr als harte Tabuzonen eingestellt werden. Die übrigen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind Ziele der Raumordnung und somit weiter als harte Tabuzonen in die Studie der Gemeinde einzustellen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Zu einem späteren Punkt dieser Stellungnahme folgt noch eine genaue Auseinandersetzung mit dem Teilbereich 9.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird diesbezüglich angepasst. Die im LROP dargestellten VR Torferhalt, die die Bereiche der Torfgewinnung auf Ebene der Regionalplanung RROP 1996 überlagern, stehen der Nutzung durch erneuerbare Energien nicht entgegen. Die übrigen Bereiche (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung RROP 1996) werden in den Potenzialflächen als harte Tabuzonen gewertet, sofern sie nicht tiefgekuhlt oder übersandet sind, siehe separate Karte 4 Raumordnung Bodenabbau. Als Ziele der Raumordnung wird im LROP (2022) formuliert: „...“ <i>3Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung nachhaltige, klimaschonende Nutzungen gefördert werden.</i> <i>4Die Vorranggebiete Torferhaltung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</i> <i>5Die Träger der Regionalplanung können darüber hinaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Vorranggebiete Torferhaltung festlegen.</i> Die Vorranggebiete Torferhalt werden in der vorliegenden Studie als weiche Tabuzonen berücksichtigt, auch wenn die Begründung des LROP ausführt: <i>„In der Regel bleiben folgende die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt:</i> (...) Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (...).“ Hier misst die Gemeinde Edewecht auf Grund Ihrer örtlichen Besonderheiten dem Vorrang Torferhalt einen besonderen Stellenwert ein und wertet die Flächen als weiche Tabuzone.

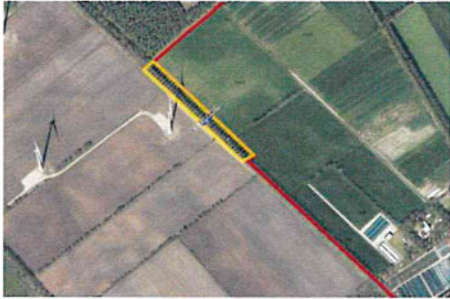
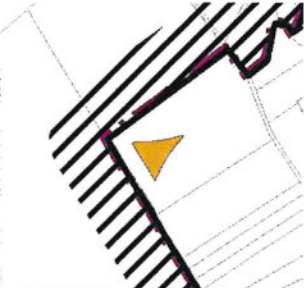
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		„Für den Landkreis Ammerland wurde keine Mindestleistung in Megawatt definiert.“ Zunächst wurden die Megawattleistungen im LROP und nicht im RROP festgelegt. Durch die LROP- Änderung aus 2022 wurden diese Vorgaben gänzlich gestrichen. Punkt 3.2.1 -Tabuzonen Siedlung Für die Begründung der optisch bedrängenden Wirkung kann und sollte der neue Absatz 10 des Paragraphen 249 BauGB herangezogen werden. Die Festlegung der identischen weichen Tabuzonen für verschiedene Arten der baulichen Nutzung und der damit einhergehenden potenziellen Rechtsunsicherheit und der fehlende Schutzabstand für Wohnungen und Wohnhäuser in Gewerbegebieten sind bereits an anderer Stelle der Gesamtstellungnahme ausgeführt worden. 3.2.2 Für den gewählten Abstand von 35 Metern zu Leitungen (Süßgas, Öl, Wasser) wird keine Begründung geliefert. Diese sollte ergänzt werden. Empfohlen werden kann hier das Gutachten „Windenergie in der Nähe von Schutzobjekten- Bestimmung von Mindestabständen“ von „Veenker Ingenieure aus 12/2020.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Angaben werden in der Begründung korrigiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. 10) Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Das Schutzsystem der TA Lärm basiert auf immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten und nicht auf Abstandsregelungen. Mögliche Überschreitungen der Lärmwerte können durch Abschaltzeiten bzw. Verwendung des „Standes der Technik“ vermindert werden. Der Nachweis ist erst im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu führen, wenn der konkrete Anlagentyp feststeht. Die im Standortkonzept angeführten gleichen Abstände für die Wohnnutzungen in Gebieten, in denen das Wohnen allgemein zulässig ist, wird so belassen. Wohnen im Gewerbe hat einen verminderten Schutzstatus und ist als ausnahmsweise zulässige Nutzung dem GE untergeordnet. Ein Schutzabstand zur Berücksichtigung einer bedrängenden Wirkung ist aus Sicht der Gemeinde nicht ableitbar, da das bedeuten würde, dass die Ausnutzungsmöglichkeiten für das Gewerbe gegenüber einer ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzung zurückgestellt werden müsste. Damit würde dem Ziel des Gewerbegebietes widersprochen werden. Der Schutzabstand zu den Leitungen begründet sich in der Bauverbotszone als harte Tabuzone, welche zwischen 10 und 12 m beträgt sowie einem zusätzlichen Vorsorgeabstand. Die Begründung wird ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		In der Tabelle 2 werden für mehrere Kriterien die 75 Meter Rotorlänge als hartes Tabu gewertet. Dies sollte überprüft werden. Ist es tatsächlich und rechtlich verboten, dass sich der Rotor über z. B. die Anbauverbotszone einer BAB dreht oder sollten die 75 Meter Rotorlänge auch als weiches Tabukriterium gewertet werden. Der genutzte Abstand zum Modellflugplatz sollte erläutert werden, da er so nicht nachvollzogen werden kann. 3.2.3 <i>„Wasserflächen gemäß FNP-Darstellungen werden als harte Tabuzone zum Schutz der Gewässerfunktionen eingestellt. Nach § 61 BNatSchG ist eine Errichtung von baulichen Anlagen im Abstand von 50 m von der Uferlinie untersagt.“</i> Dies gilt laut § 61 Abs. 1 BNatSchG nur für Gewässer mit einer Größe von mehr als 1 Hektar. In der Tabelle ist es richtig angewendet. Dies sollte im Text ergänzt werden. <i>„Landschaftsschutzgebiete sollen nach dem planerischen Willen der Gemeinde Edewecht zum vorsorglichen Landschaftsschutz von Windenergieanlagen freigehalten und auch nicht von den Flügeln der Windkraftanlagen überstrichen werden. Entsprechend erfolgt im Interesse der Bewahrung des Gebietscharakters die Einstufung einschließlich eines 75 m Abstandsradius als weiche Tabuzone.“</i> Insbesondere aufgrund des neuen § 26 Abs 3 BNatSchG sollte hier die Begründung im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgeschärft werden. Die Gemeinde Edewecht besitzt keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Somit kann dieser Absatz gelöscht werden.	Bauverbot ist Tabu zuzüglich der Rotorlänge, damit der fahrende Verkehr nicht gefährdet werden. Würde auf die Rotorlängenabstand verzichtet werden, würden die Rotoren die Fahrbahnen überstreichen. Die Begründung wird ergänzt. Laut Informationen des NLStBV ist für den Modellflugplatz MSC Oldenburg-Edewecht e.V ein 400 m Radius um die Mitte der Start und Landebahn einzuhalten. Zum Entwurfstand wird dabei die bisher angewendete Punktdarstellung in eine Liniendarstellung der Start- und Landebahn überführt und zusätzlich eine Rotorlänge Abstand eingehalten, um ein Überstreichen des Schutzbereiches durch die Rotorblätter zu vermeiden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Erläuterung wird in die Begründung ergänzt. Für die im Gemeindegebiet vorhandenen Landschaftsschutzgebiete wird eine Einzelfallprüfung in der Begründung ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird angepasst.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Bewertung der geschützten Biotopie ist weder in der Tabelle noch in der Karte nachzuvollziehen. Der Windenergieerlass 2021 sagt „In gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 24 NAG- BNatSchG) (...) sind WEA aufgrund der gesetzlichen Verbote der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in der Regel ausgeschlossen.“. Dies ist zu beachten. Bei dem Kriterium Wald- und Gehölzflächen sind die Vorranggebiete Wald der LROP- Änderung 2022 zu beachten. LROP 2022: „1 Die Waldstandorte in den in der Anlage 2 festgelegten - Vorranggebieten Wald sowie - Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, sind zu erhalten und zu entwickeln.“ Somit ist eine Wertung der VR-Wald als Festlegung hartes Tabu zu prüfen. 3.2.4 Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf des LROP mit entsprechender Torfauflage sind unseres Erachtens nach richtigerweise als harte Tabuzone eingestellt worden. Allerdings ist der zusätzliche Rotorabstand als hartes Tabu zu prüfen. Die Festlegung des Vorranggebietes bezieht sich auf einen Rohstoff im Boden. Ein darüber drehender Rotor hat ggf. keinen Einfluss auf den Abbau des Rohstoffes. Die Einordnung der bereits abgetorften Flächen als weiches Tabu ist nicht nachvollziehbar. In den Karten wurde dieses Kriterium nicht als eigener Legendenpunkt angewendet. Wenn sich keine für den Abbau geeignete Torfauflage im Boden befindet, ist die Vorrangfestlegung funktionslos. Es ist zu begründen, warum abgetorfte Bereiche als weiche Tabuzonen gewertet werden. Die Vorranggebiete Torferhalt werden in der vorliegenden Studie als weiche Tabuzonen berücksichtigt. Die Begründung des LROP führt aus:	Auf Ebene des Standortkonzeptes wird keine gemeindeweite Betrachtung aller geschützten Biotopie vorgenommen, da geschützte Biotopie auf Grund der landschaftlichen Dynamik i.d.R. nicht vollständig erfasst sind. Die Überprüfung auf geschützte Biotopie erfolgt in der Einzelfallprüfung innerhalb der einzelnen Teilbereiche. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in keinem Teilbereich geschützte Biotopie ausgeprägt. Die Vorranggebiete Wald der LROP-Änderung werden als harte Tabuzone in das Standortkonzept aufgenommen. Auf den 75 m Abstand bei der Darstellung der harten Tabuzonen zusätzlich wird verzichtet. Bereits abgetorfte Flächen werden nicht mehr als Tabuzone betrachtet.

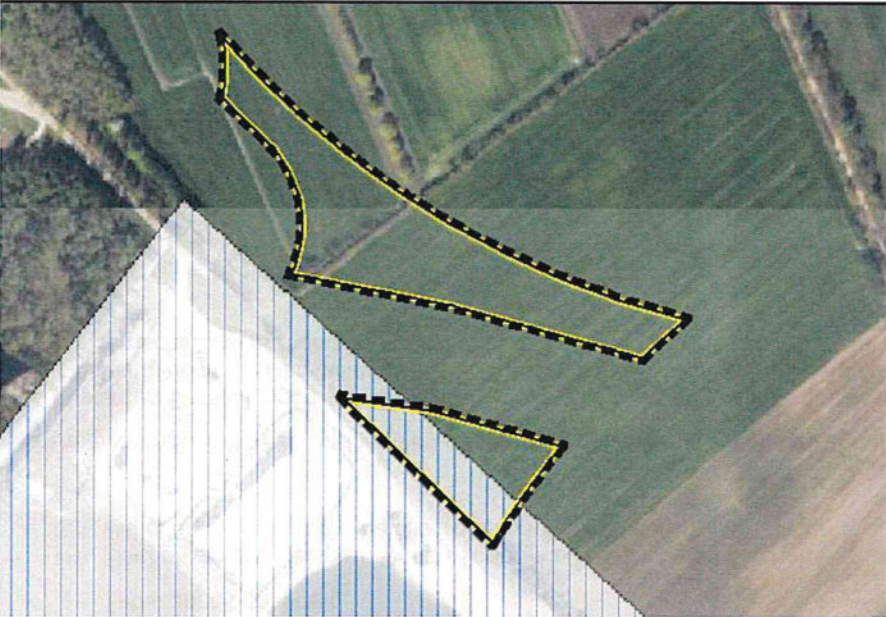
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		„In der Regel bleiben folgende die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt: (...) Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (...).“ Es ist zu begründen, warum die Vorranggebiete Torferhaltung in der Studie nicht als Potenzialflächen genutzt werden sollen. Tabelle 4: In der Aufzählung der Kriterien sollten Vorranggebiete Natura 2000, VR Biotopverbund und Vorranggebiet Wald ergänzt werden. Insgesamt fehlen hier die Vorranggebiete des RROPs 1996. Somit sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf zu ergänzen. Es muss ebenfalls eine Auseinandersetzung mit den Vorranggebieten Natur und Landschaft, ruhige Erholung und Grünlandbewirtschaftung -pflege und -entwicklung stattfinden.	Große Teile der Gemeinde Edewecht sind von der ursprünglichen Hochmoorlandschaft geprägt. Insofern sind große Flächenanteile des Gemeindegebietes im LROP als Vorranggebiete Torferhalt ausgewiesen. Auch wenn das Land in seiner Regelvermutung davon ausgeht, dass die Errichtung von Anlagen für die Windenergienutzung nicht wesentlich zur Beschleunigung von Torfzehrungsprozessen beiträgt, sieht sich die Gemeinde auf Grund der speziellen naturräumlichen Voraussetzungen in einer besonderen Pflicht, die Bedingungen für den Torferhalt zumindest in den Vorranggebieten Torferhalt nicht durch Baumaßnahmen für Windenergieanlagen zusätzlich zu beeinträchtigen. Gleichfalls werden somit die Möglichkeiten zur Wiedervernässung offengehalten und das Potenzial zum Torferhalt damit zu begünstigen. Dabei stellt die Gemeinde auch fest, dass dadurch das Flächenpotenzial für die Windenergieanlagen nur im äußerst geringfügigen Maß verringert wird und dies somit keinen substantziellen Einfluss auf die Flächenausweisung der Gemeinde für die Windenergie entfaltet. Die Kriterien werden in die Tabelle aufgenommen Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf werden als harte Tabuzonen in das Standortkonzept aufgenommen. Ausgenommen hiervon werden dabei jedoch - Bereits tiefgekuhlte und sandüberdeckte Flächen: Diese werden nicht als Tabuzonen behandelt - Flächen die von Gebieten für den Torferhalt (LROP): Diese Flächen werden wie oben aufgeführt als weiche Tabuzonen behandelt. Da die Datengrundlage für die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, ruhige Erholung und Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung veraltet ist, werden diese Vorranggebiete nicht als Tabukriterien angewendet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Kapitel 4 Hier ist die von Edewecht genutzte Definition eines „windparktypischen räumlichen Zusammenhangs“ zu ergänzen.	Diese Begrifflichkeit beschreibt eine optisch wirksame Zugehörigkeit von mehreren Einzelanlagen zu einem Windpark. Bei einer Referenzanlage von 200 m Höhe müssten 2 Anlagen 400 m Abstand zueinander sowie jeweils 200 m am Rand aufweisen, was eine Größenordnung von 800 m entspricht. Über diesen Abstand hinaus sind einzelne Anlagen nicht mehr als zugehörig wahrnehmbar. Für die Teilbereiche 1 und 2 besteht ein größerer Abstand > 900 m, zudem befindet sich hier eine Waldfläche, die eine optische Trennung herbeiführt.

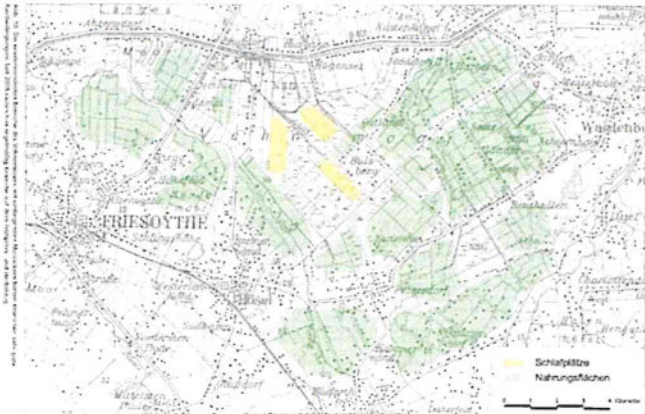
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Für die Teilbereiche 1, 2 ist eine SO-Festlegung an der Grenze zum Nachbarlandkreis Cloppenburg geplant. Hier ist sicherzustellen, dass der Rotor nicht außerhalb des eigenen Planungsraumes drehen kann. Der FNP der Gemeinde Edewecht kann keine Festlegungen für Nachbarlandkreise treffen.	Grundsätzlich werden mit der Darstellung des FNP die Positivflächen eigentumsunabhängig gesteuert. Die Privilegierung gilt über die Fläche über die Gemeindegrenzen hinweg. Vor dem Hintergrund, dass auf Seite des Landkreises Cloppenburg, hier die Gemeinde Barßel, ein Wasserzug mit Ausschlusswirkung definiert ist, wird zumindest an der westlichen Seite des Teilbereiches 2b auf den 75 m Abstand verzichtet. Im Übrigen werden die Teilbereiche um die genannten 75 m reduziert.    

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Für die Teilbereiche 3 und 12 ist absehbar, dass in den Nachbargemeinden Stadt Westerstede bzw. Bad Zwischenahn gemeindegrenzübergreifende Windparks entstehen könnten. Hier sollte geprüft werden, inwiefern ein Überstreichen des Rotors über die eigene Gemeindegrenze möglich ist. Unter Punkt 4.4 ist in dieser Darstellung die Fläche des Klärwerkes nicht als harte Tabuzone berücksichtigt worden. Der Teilbereich 5 liegt teilweise in einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf des RROP 1996. Dieses Ziel der Raumordnung steht der Zulassung von WEA entgegen.	Die angrenzenden Gemeinden stellen derzeit jeweils angrenzend an die Gemeindegrenze ebenfalls Teilflächennutzungspläne zur Darstellung von Sondergebieten für Windenergienutzung dar. Da hier die Entwicklung gemeindeübergreifender Windparks möglich ist, wie auch von der Gemeinde Bad Zwischenahn begrüßt wird, wird an den entsprechenden Stellen auf den 75 m-Abstand verzichtet. In dem nicht mit einem SO beplanten Bereich wird der 75 m Abstand übernommen.  Die Fläche des Klärwerkes wird in der Tabelle ergänzt. Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung auf dem RROP 1996 werden mit Ausnahme der tiefgekuhlten Flächen als harte Tabuzonen in die Kriterienliste aufgenommen. Aufgrund der veränderten Kriterien wird auf die Darstellung des Teilbereiches 5 verzichtet. Die Abbildung wird um dieses Kriterium ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Für den Zuschnitt der Teilbereiche 7 und 8 sollen noch einmal die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf des RROP 1996 geprüft werden. Ebenfalls ist dies für den Teilbereich 9 durchzuführen. Allerdings könnten hier neben den bereits abgetorften Flächen (die anders als bisher in dieser Studie als Potenzialfläche in Betracht gezogen werden können, siehe WEE 2021 Anlage 1) auch die tiefgekuhlten Flächen als Potenzialfläche nutzbar sein, da i.d.R. auch hier keine geeignete Torfauflage und Torfqualität mehr zu finden ist, die für einen Abbau notwendig sind. Ebenso muss im Teilbereich mit dem Vorranggebiet Natur- und Landschaft des RROPs 1996 umgegangen werden. In der Anlage 2 des WEE 2021 unter dem Punkt 7. Raumordnung wird auf das OVG Lüneburg Urteil vom 23.06.2016 - 12 KN 64/14 verwiesen. Danach sind insbesondere Vorranggebiete Natur und Landschaft nicht ohne weiteres als harte Tabuzonen einzuordnen. Zudem konnten sich im aktuellen Landschaftsrahmenplan nicht dieselbe Schutzwürdigkeit wie zur Erstellung des RROPs 1996 feststellen lassen. Hier ist zu prüfen, ob Bereiche des Teilbereiches 9 umsetzbar sind.	Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf werden als harte Tabuzonen in das Standortkonzept aufgenommen. Ausgenommen hiervon werden dabei jedoch • Bereits tiefgekuhlte und sandüberdeckte Flächen: Diese werden nicht als Tabuzonen behandelt • Flächen die von Gebieten für den Torferhalt (LROP): Diese Flächen werden wie oben aufgeführt als weiche Tabuzonen behandelt. Die Daten zum RROP 1996 sind veraltet und werden daher nicht weiter verwendet. Die geplanten Darstellungen des neuen LRP bestätigen diese Daten/Ergebnisse nicht. Daher bleiben die Darstellungen im Teilbereich 9 hinsichtlich der Kriterien Natur und Landschaft unverändert.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der südliche Abschnitt des Teilbereiches 11 zeigt eine Überschneidung mit einer Lagerstätte Sand der zweiten Ordnung. Hier muss eine Abstimmung mit dem LBEG erfolgen. Auf den Teilbereich 12 wird in der Karte 1b eine Entwicklungsfläche Wohnen dargestellt und gepuffert. Zunächst sei zu sagen, dass in der Legende der Karte ein Gesamtpuffer von 800 Metern beschrieben wird. Alle übrigen Wohnnutzungen sind in dieser Studie mit 600 Metern gepuffert. Dies muss überprüft werden. Des Weiteren ist ein Puffer auf eine nicht bauleitplanerisch gesicherte Fläche nicht rechtssicher.	Es zeigt sich lediglich eine randliche Überlagerung des Teilbereiches mit der Sandlagerstätte zweiter Ordnung. Diese ist möglicherweise auf eine maßstäbliche Ungenauigkeit (Maßstab der Darstellung des LBEGs: 1: 25.000) zurückzuführen. Ein Sandabbau findet südlich des Teilbereiches statt.  Seitens des LBEGs erging zu diesem Teilbereich kein Hinweis Aufgrund der Definitionen zur Überfrachtung des Raumes wird auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 11 verzichtet. Bei der Angabe von 800 m handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, welcher korrigiert wird. Es wird ein einheitlicher Puffer von 600 m um Wohnnutzungen angenommen. Die Entwicklungsfläche erhält denselben Puffer (600 m) wie bereits bestehende Bauflächen mit Wohnnutzung.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1a	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 23.01.2023 zur Stellungnahme des LK CLP vom 13.01.2023 (2)	Nach dem mir vorliegenden faunistischen Datenmaterial (Faunistisches Gutachten zum Standortkonzept Windenergie 16.12.2021, Kartierungen im Rahmen der Erstellung des Landschaftsrahmenplanes), nutzt der Kranich lediglich als Nahrungsgast einen Teil der südlichen Potenzialfläche. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt von keiner umfassenden Habitatsentwertung auszugehen. Die Belange des Artenschutzes (gerade im Hinblick auf die aktuellen bundesnaturschutzrechtlichen Änderungen) können diesbezüglich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Landkreis Cloppenburg FB 70 – Umweltamt FB 70.2 Untere Naturschutzbehörde Eschstraße 29 49661 Cloppenburg 13.01.2023	Gegen die Ausweisung des Teilbereichs 9 bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde erhebliche Bedenken aufgrund der Nähe zum NSG Vehnemoor. Das Vehnemoor und seine Umgebung gewinnt vor allem für rastende Vögel aufgrund der zunehmenden Renaturierung/ Wiedervernässung nach dem Torfabbau im Vehnemoor immer mehr an Bedeutung. Bei dem Vehnemoor handelt es sich unter anderem, um einen bedeutsamen Rastplatz für Gänse und Kraniche. Es liegen ausreichend Anhaltspunkte vor, dass das Vehnemoor neben den Gänsen ein Rastplatz für den Kranich (bedeutender Schlafplatz) darstellt. Für den Kranich wäre eine vertiefte Raumnutzungsanalyse erforderlich (s. Nr 5.1.2 Erlass 2016). Die Vorhabenfläche könnte regelmäßig genutztes Nahrungshabitat oder Flugroute sein. Gemäß dem Helgoländer Papier wäre das Vehnemoor als Gastvogellebensraum internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung einzustufen (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln), wodurch sich ein Mindestabstand von 1.200 m ergibt. Der Untersuchungsumfang ist aus dem NLT-Papier „Naturschutz und Windenergie“ und dem Windenergieerlass aus 2016 abzuleiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach den vorliegenden faunistischen Kartierungen sowie den Hinweisen des Landkreises Ammerland liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor, dass es sich bei dem Teilbereich 9 um ein Habitat von besonderer Bedeutung für den Kranich handelt. Lediglich auf dem südlichen Teil der Potenzialfläche kommt der Kranich als Nahrungsgast vor. Somit zeichnet sich hinsichtlich des Kranichs auf der Flächennutzungsplanebene kein artenschutzrechtlicher Konflikt ab, welcher der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegensteht. Die geforderte Raumnutzungsanalyse wird erst auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens erforderlich. Auf dieser Basis sind dann ggf. Vermeidungsmaßnahmen abschließend festzulegen und in der Umsetzung zu sichern. Bei den genannten Mindestabständen handelt es sich um Abstandsempfehlungen der LAG-VSW. Diese sind nicht rechtlich bindend und auch nicht allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft. Aktuelle OVG-Urteile gehen davon aus, dass sich Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers nicht bundesweit als allgemein anerkannter Stand der Wissenschaften durchgesetzt hätten (vgl. OVG Greifswald vom 05.10.2021, 1 M 245/21). Entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens wurden für den vorliegenden Flächennutzungsplan bestehende Daten sowie Übersichtskartierungen der Brutvögel herangezogen. Weitergehende Untersuchungen werden auf nachgelagerter Planungsebene stattfinden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Pufferzone (harte und weiche Tabuzone) von 200m welche zwischen dem Teilbereich 9 zum NSG Vehnemoor gewählt wurde, ist deutlich zu niedrig. In dem NLT-Papier „Naturschutz und Windenergie“ werden auch die Abstandsempfehlungen gegenüber bedeutenden Vogellebensräumen dargestellt. Für naturschutzfachlich qualifizierte Gebiete wie Gewässerkomplexe >10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel beläuft sich der Abstand auf > 1.200°m. Beim Vehnemoor gehe ich mindestens von einer regionalen Bedeutung für Brut- und Rastvögel aus. Weiter wird in der Arbeitshilfe auf eine Freihaltung der Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen und Greifvögel verwiesen. Bei regelmäßig genutzten Schlafplätzen vom Kranich liegt der Abstand bei 3.000 m mit einem Prüfbereich von 6.000 m.  https://docplayer.org/55757303-Vorkommen-und-verbreitung-des-kranichs-grusgrus-im-oldenburger-land-historische-besiedlung-durchzug-rast-und-wiederansiedlung.html In einem Artikel von Kerrin Lehn & Thorsten Krüger mit dem Titel „Vorkommen und Verbreitung des Kranichs Grus grus im Oldenburger Land: Historische Besiedlung, Durchzug, Rast und Wiederansiedlung“ findet sich auf Seite 80 eine Karte mit Schlaf- und Nahrungsflächen des Kranichs im Bereich des Vehnemoores.	Die Abstandsempfehlungen des NLT-Papiers beruhen auf den oben bereits diskutierten, nicht verbindlichen Angaben der LAG-VSW. Die beigegefügte Karte zu Schlafplätzen und Nahrungsflächen zeigt auf, dass der Bereich der Potenzialfläche 9 sowie der unmittelbar angrenzenden Flächen offensichtlich von keiner besonderen Bedeutung für den Kranich ist. Hierzu sei auch auf die Stellungnahme des Landkreises Ammerland vom 23.01.23 verwiesen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Zudem hat die Gemeinde Garrel im Zeitraum 2015/ 2016 für eine Windparkplanung ein Schwanengutachten- Sing- und Zwergschwäne - erstellt. In diesem Gutachten wurde ein Beziehungsgeflecht zwischen der Thülsfelder Talsperre, dem Vehnemoor und der Esterweger Dose herausgestellt. Aufgrund dieses Sachverhaltes scheint es für angrenzende Windparkprojekte notwendig zu sein, im Umfeld um das Vehnemoor vertiefende avifaunistische Untersuchungen vorzunehmen. Ziel muss es sein eine ungehinderte Nutzung des Vehnemoors für brütende und rastende Vögel sicherzustellen. Ggfls. ist eine interkommunale Abstimmung bei den einzelnen Standorten vorzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet.
3	Gemeinde Edewecht Ordnungsamt, - FB II - Rathausstraße 7 26188 Edewecht 23.11.2022	Der vorliegende Teilflächennutzungsplan zeigt die evtl. mit Anlagen zur Gewinnung von Windenergie bebaubaren Flächen in der Gemeinde Edewecht. In Bezug auf den abwehrenden Brandschutz als aber auch die technische Hilfeleistung und die Rettung von Personen aus akuter Lebensgefahr, birgt die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen in der Gemeinde Edewecht Planungs- und evtl. Handlungsbedarf. Die Anforderungen an den abwehrenden Brandschutz für solche Anlagen stellt sich recht einfach dar. Im Grunde beschränken sich Brandbekämpfungsmaßnahmen bei Anlagen mit Höhen von mehr als 23 Metern (Wirkbereich von Drehleitern) auf das weiträumige Absperrn und Sichern der Brandstelle als auch den Schutz von evtl. umliegenden Gebäuden. Dies alles aber unter Berücksichtigung von Eigensicherungsmaßnahmen. Das Feuer in der Anlage selbst wird nicht gelöscht, da die Eigengefährdung zu hoch wäre. Man lässt die Anlage kontrolliert abbrennen. Löscheversuche könnten unter Umständen aus der Luft erfolgen, was aber in der Regel einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet. Problematisch und für die Feuerwehren näher zu betrachten sind aber Einsätze an Windenergieanlagen zur Rettung von Menschen. Meist wird es sich dabei um medizinische Notfälle von Arbeitern an und vor allem auf der Anlage (Rotor- und Gondelbereich) handeln. Da, wie bereits erwähnt, eine Rettung hier über Drehleitern aufgrund der Höhe häufig nicht möglich ist, muss die Gefahrenabwehrplanung der Feuerwehr als auch der Kommune um den Spezialbereich Höhenrettung erweitert werden.	Die Hinweise zum Brandschutz werden im Zuge der Genehmigungsplanungen beachtet.

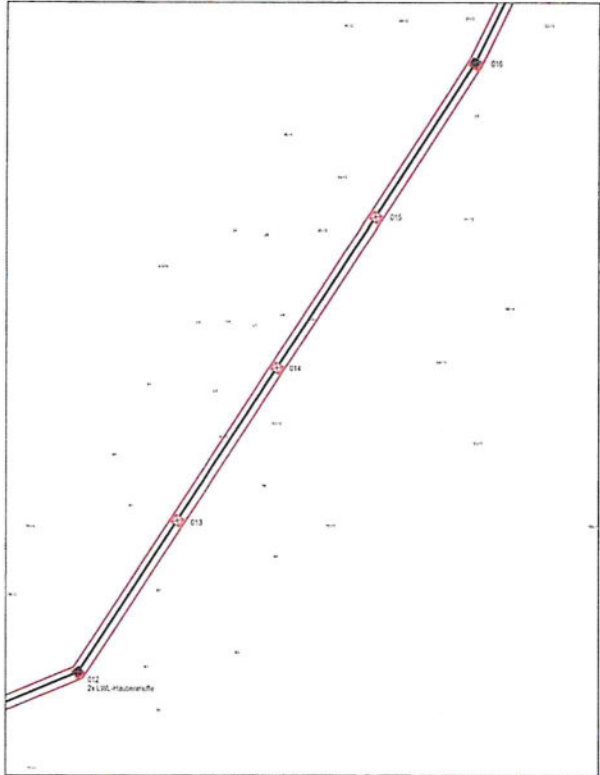
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Es stehen zwar geeignete Sondergruppen im weiteren Umfeld um die Gemeinde Edewecht zur Verfügung. Die Alarmierung dieser dürfte aber einer Anforderung nach Einhaltung einer Hilfsfrist nicht genüge tun. Dieser Umstand ist zu beleuchten und durch die Feuerwehren in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt, als zuständige Stelle für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung in der Gemeinde Edewecht, abschließend zu bewerten. Ob es weiterer Maßnahmen, wie z. B. der Aufstellung einer Sondergruppe zur Rettung aus Höhen bedarf, wird sich hieraus ergeben. Erst danach kann eine finanzielle Auswirkung beleuchtet werden. Die Thematik wird in einer der nächsten Besprechungen zwischen Feuerwehr und Verwaltung näher besprochen. Eine abschließende Bewertung mit sich daraus ergebendem Handlungsfaden muss dann zum Zeitpunkt einer evtl. Beantragung zur Genehmigung des Baues einer solchen Anlage fertiggestellt sein. Die Erreichung dieses Zieles erscheint realistisch.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter 22.11.2022	Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Das Anfragegebiet für Windenergie befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Abzweig Edewecht“, LH-14-097 (Mast 000-Mast 004 und Mast 012-Mast 016). Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die genannte Hochspannungsleitung wird im Standortkonzept berücksichtigt. Es wird ein Schutzabstand von mindestens 85 m zur Mittelachse eingehalten. Die Planunterlagen stehen in einem weiteren Beteiligungsverfahren zur Verfügung. Die Leitungsträger werden im weiteren Verfahren erneut beteiligt.

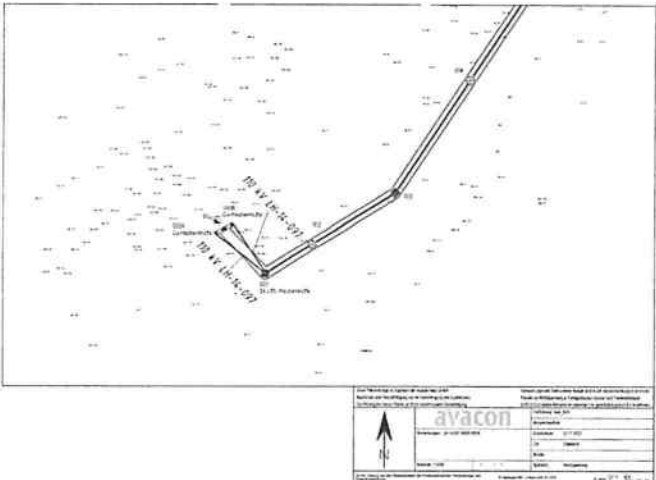
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		A N H A N G Lfd.-Nr.: 22-002358/LR-ID: 0693266-AVA (bitte stets mit angeben) Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB zur Ausweisung von „Sonstigen Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie“ bei gleichzeitigem Ausschluss der Nutzung der Windenergie außerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das Gebiet der Gemeinde Edewecht hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Die Sicherheitsabstände zu unseren sich im Anfragebereich befindlichen 110- kV-Hochspannungsfreileitungen werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210- 1) und DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Die Breiten der Leitungsschutzbereiche betragen bis zu 60,00 m, d. h. je 30,00 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen. Die Lagen der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigegeführten Planwerk der Sparte Hochspannung. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Hochspannungsfreileitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,00 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Sicherheitsbestimmungen werden im Zuge der Genehmigungsplanungen beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Zwischen der jeweiligen Turmachse der Windenergieanlagen und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet: $\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$ Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen. Befinden sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen im Bereich der Nachlaufströmung, sind die Leitungen nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befinden. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlagen durch Eisabwurf nicht auszuschließen. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,00 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind nicht zulässig.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der geplanten Windenergieanlagen unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterkreuzen, ist folgendes zu beachten: Sollten beim Transport der geforderte Mindestabstand zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110- kV-Hochspannungsfreileitungen für Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Pascal Abel (T.+ 49 170 953 1633) zu erfragen. Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte Sie unter dem Postfach Windenergie@avacon.de.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung. Anschrift: Avacon Netz GmbH Region West Betrieb Spezialnetze Gas Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter Anlage: - Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen (11 Seiten) - Leitungsschutzanweisung (Merkheft für Baufachleute) (24 Seiten) - Legende, Planerstellung, Geographischen Informationssystem (24 Seiten)	Die nachfolgend aufgeführten Leitungstrassen wurden bei dieser Flächennutzungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Unter der Vorbedingung der Erteilung der erforderlichen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden ist die Realisierung der Vorhaben im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten. avacon Projekt: ... Stand: ... Ort: ... Verfasser: ... Gezeichnet: ... Geprüft: ... Freigegeben: (further details in the table)	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			
5	EWE Netz GmbH Cloppener Str. 302 26133 Oldenburg 30.11.2022	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der möglichen Baurealisierung an den einzelnen Standorten beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungsträger werden im weiteren Verfahren erneut beteiligt.

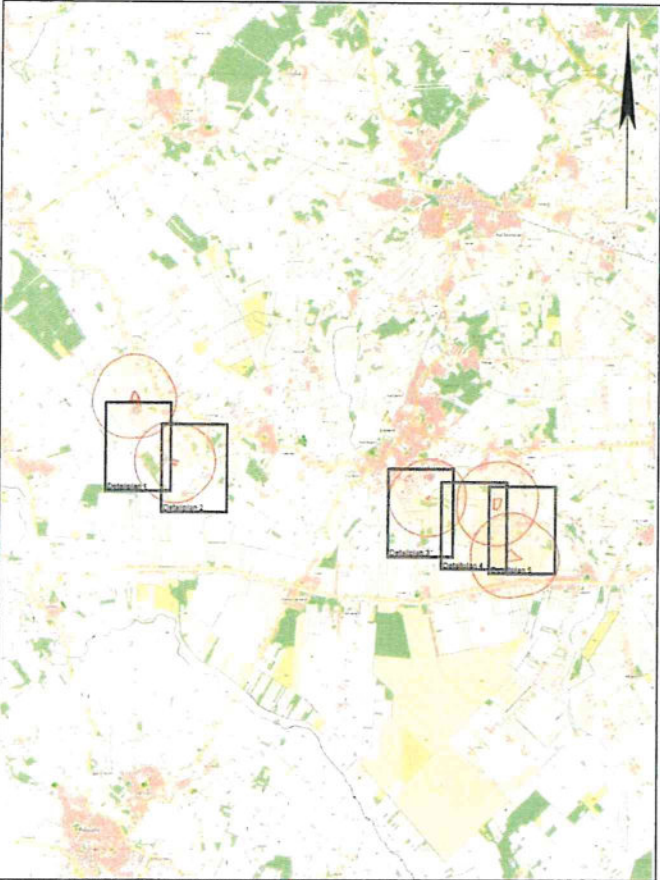
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail-Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift! Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge des weiteren Verfahrens berücksichtigt.
6	Hunte-Wasseracht Sannumer Straße 4 26197 Großenkneten 30.11.2022	Die Geltungsbereiche des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ liegen bis auf den Teilbereich 10 außerhalb des Verbandsgebietes der Hunte-Wasseracht. Da die in diesem Teilbereich verlaufenden Verbandsgewässer der Hunte-Wasseracht außerhalb des hier geplanten Sondergebietes liegen, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden noch keine konkreten Angaben gemacht. Wir bitten darum, diese Maßnahmen mit uns abzustimmen, falls in der Nähe Verbandsgewässer der Hunte-Wasseracht verlaufen sollten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover 30.11.2022	Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung: Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungsträger werden im weiteren Verfahren erneut beteiligt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen <u>keine</u> Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, <u>spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich</u>. Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Leitungsbetrieb Schneiderkrug Husumer Str. 37 49685 Schneiderkrug Tel.: 0 44 47 / 809-65 Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale S 0 800 / 69 666 96. Auflagen: • Erdgastransportleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungsträger werden im weiteren Verfahren erneut beteiligt.

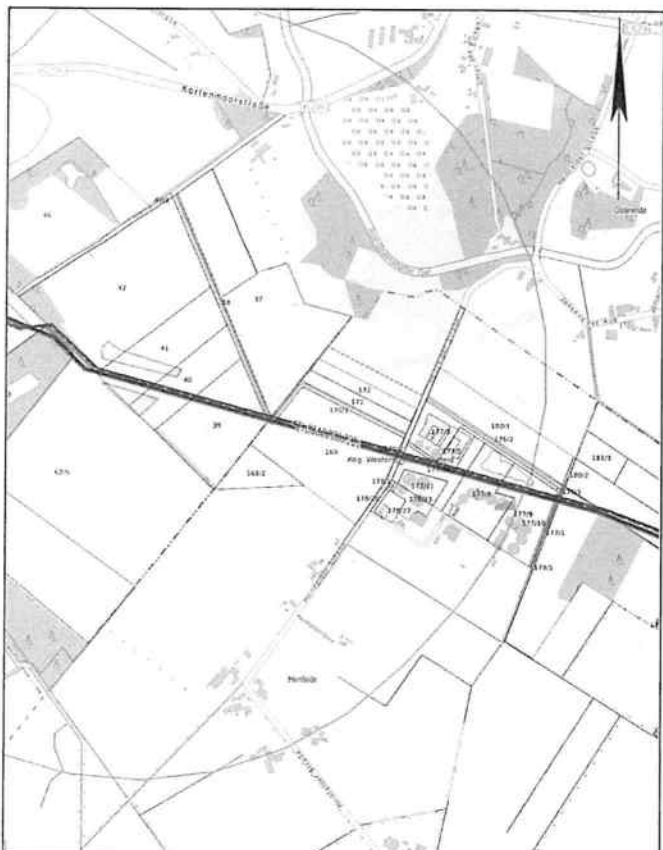
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		• Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung von diesen Vorgaben ermöglichen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür wird ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt. • Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Erdgastransportleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen, ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden. • Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020. • Sicherheitsabstand des Windparks / einzelner WEA zu Erdgashochdruckanlagen: ○ Erdgastransportleitungen: bis zu 180 m	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Schutzabstände wurden in der Potenzialstudie berücksichtigt.

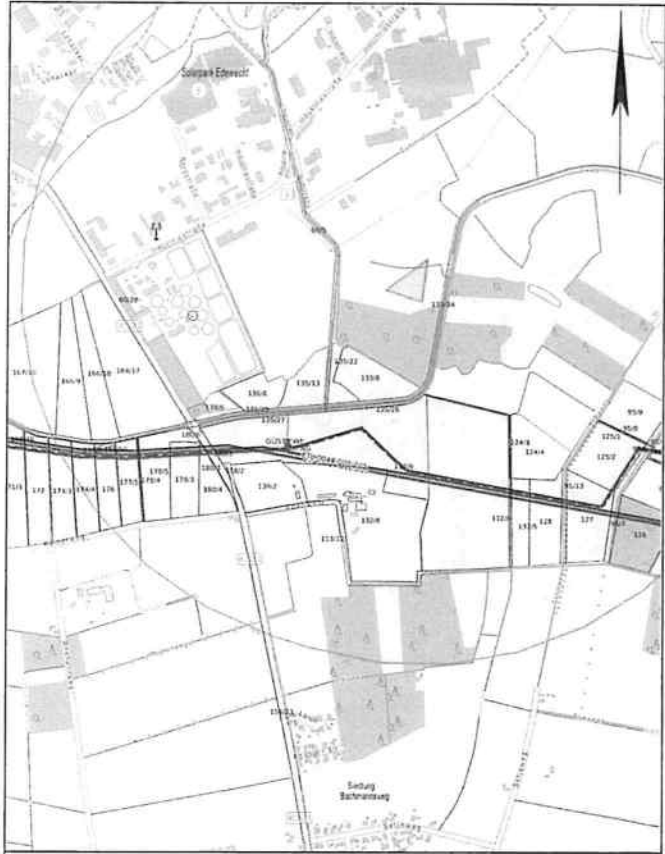
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		○ Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 170 m und einer Leistung von maximal 8 MW und einen geradlinigen Verlauf der Erdgasleitung mit einem Mindestwinkel im Knickpunkt von 165°. ○ Da die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEAs) zu unseren Anlagen durch bereits vorhandene WEAs beeinflusst werden können, ist die Detailplanung zur Prüfung der Abstände bei uns einzureichen. ○ Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant oder der Knickwinkel unserer Erdgastransportleitung < 165° sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig. ○ Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. ○ Die endgültigen Standorte der WEA sind Gasunie zur Prüfung und Freigabe einzureichen. ○ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels durchzuführen. Kosten: • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.	Die Referenzanlage wurde mit 200 m angenommen; die Schutzabstände sind hierauf abgestimmt berücksichtigt worden. Demzufolge werden die nebenstehenden Angaben berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																			
		Aktuell betroffene Anlagen: <table><tr><th>Erdgastransportleitung(en) / Kabel</th><th>Durch- messer in mm</th><th>Schutzstreifen in m</th><th>Begleit- kabel</th><th>Bestandsplan Nr.</th></tr><tr><td>ETL 0014.012.201 Abs. Barßel - Wardenburg</td><td>600</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>BP 46, BP 47, BP 48, BP 49, BP 50, BP 55, BP 56, BP 57, BP 58, BP 59, BP 60</td></tr><tr><td>ETL 0048.000.201 Abs. Barßel - Küstenkanal Nord</td><td>750</td><td>12,00</td><td>nein</td><td>BP 46, BP 47, BP 48, BP 49, BP 50, BP 54, BP 55, BP 56, BP 57, BP 58, BP 59</td></tr><tr><td>ETL 0143.000.200 T-Abs. Barßel - Wardenburg</td><td>1000</td><td>15,00</td><td>ja</td><td>BP 24, BP 25, BP 26, BP 27, BP 28, BP 33, BP 34, BP 35, BP 36, BP 37, BP 38</td></tr><tr><td>ETL 0143.100 Abzw. Dreyerkamp / Nordmlich</td><td>200</td><td>10,00</td><td>ja</td><td>BP 34</td></tr><tr><td>FMK 00143.100.000 Edewecht (EWE) - GUST Nordmlich (EWE)</td><td>-</td><td>2,00</td><td>-</td><td></td></tr><tr><td>GasLINE 02502.200 Barßel ÜGM 4 - Wardenburg ÜGM 3</td><td>-</td><td>im Schutzstreifen der ETL 143</td><td>-</td><td></td></tr></table> - Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. - Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Anlage: - Erdgasleitungen – Anweisungen zu deren Schutz (8 Seiten)	Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durch- messer in mm	Schutzstreifen in m	Begleit- kabel	Bestandsplan Nr.	ETL 0014.012.201 Abs. Barßel - Wardenburg	600	12,00	ja	BP 46, BP 47, BP 48, BP 49, BP 50, BP 55, BP 56, BP 57, BP 58, BP 59, BP 60	ETL 0048.000.201 Abs. Barßel - Küstenkanal Nord	750	12,00	nein	BP 46, BP 47, BP 48, BP 49, BP 50, BP 54, BP 55, BP 56, BP 57, BP 58, BP 59	ETL 0143.000.200 T-Abs. Barßel - Wardenburg	1000	15,00	ja	BP 24, BP 25, BP 26, BP 27, BP 28, BP 33, BP 34, BP 35, BP 36, BP 37, BP 38	ETL 0143.100 Abzw. Dreyerkamp / Nordmlich	200	10,00	ja	BP 34	FMK 00143.100.000 Edewecht (EWE) - GUST Nordmlich (EWE)	-	2,00	-		GasLINE 02502.200 Barßel ÜGM 4 - Wardenburg ÜGM 3	-	im Schutzstreifen der ETL 143	-		Die nebenstehenden Leitungen mit den Schutzabständen wurden berücksichtigt.
Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durch- messer in mm	Schutzstreifen in m	Begleit- kabel	Bestandsplan Nr.																																		
ETL 0014.012.201 Abs. Barßel - Wardenburg	600	12,00	ja	BP 46, BP 47, BP 48, BP 49, BP 50, BP 55, BP 56, BP 57, BP 58, BP 59, BP 60																																		
ETL 0048.000.201 Abs. Barßel - Küstenkanal Nord	750	12,00	nein	BP 46, BP 47, BP 48, BP 49, BP 50, BP 54, BP 55, BP 56, BP 57, BP 58, BP 59																																		
ETL 0143.000.200 T-Abs. Barßel - Wardenburg	1000	15,00	ja	BP 24, BP 25, BP 26, BP 27, BP 28, BP 33, BP 34, BP 35, BP 36, BP 37, BP 38																																		
ETL 0143.100 Abzw. Dreyerkamp / Nordmlich	200	10,00	ja	BP 34																																		
FMK 00143.100.000 Edewecht (EWE) - GUST Nordmlich (EWE)	-	2,00	-																																			
GasLINE 02502.200 Barßel ÜGM 4 - Wardenburg ÜGM 3	-	im Schutzstreifen der ETL 143	-																																			

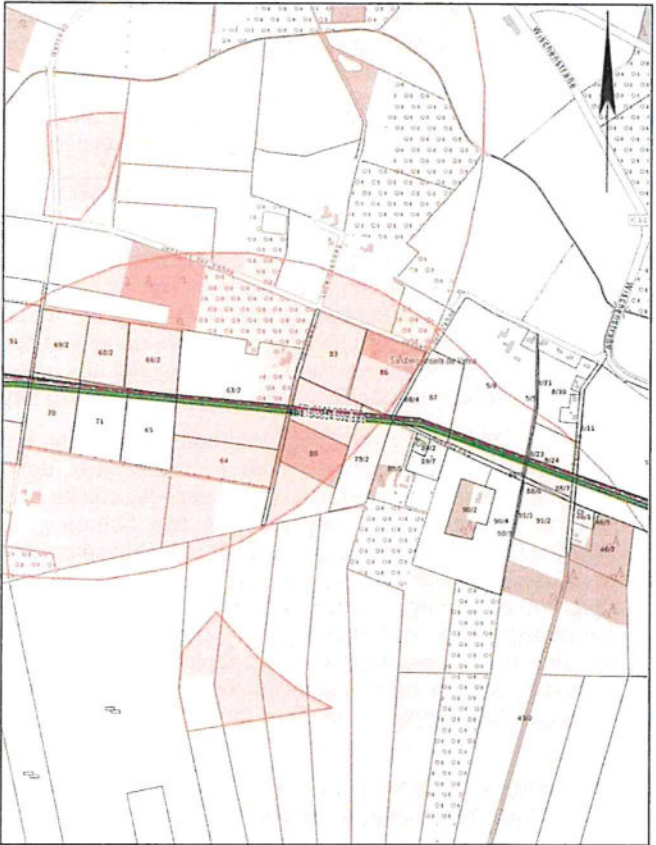
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2021/2022 Übersichtsplan 1 Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen. gasunie Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pastorallee 1 30555 Hannover Tel.: (0511) 640507-2483 Erstellt am: 28.11.2022 Vorgang: 2022-4102	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Legende: --- Integration, --- Wasser/Abwasserleitung, --- Felder/L. Käbel, --- Anoden/Erdelektrode, --- Station Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022 LGLN Detailplan 1 Zur unverbindlichen Vorinformation Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden! gasunie Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover Tel.: (0511) 640607-2463 Maßstab: 1:10000 Erstellt am: 28.11.2022 Vorgang: 2022-4102	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Legende: ——— Höhenlinie, ——— Wasser (Körsing), ——— Fernmelde- / E-Kabel, ——— Andere / Einzelkabel, ——— Station Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022 LGLN Detailplan 2 Zur unverbindlichen Vorinformation Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden! 0 200 400 m Maßstab: 1:10000 Erstellt am: 28.11.2022 Vorgang: 2022-4102 gasurte Gasurte Deutschland Transport Services GmbH Pastoralallee 1 30555 Hannover Tel.: (0511) 640507-2483	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Legende: --- Erdgasleitung, --- Wasser-/Abwasserleitung, --- Fernwärme / L. Kabel, Anker-/Stützkabel, □ Station Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022 LGLN Detailplan 3 Zur unverbindlichen Vorinformation Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden! 0 200 400 600 m Maßstab: 1:10000 Erstellt am: 28.11.2022 Vorgang: 2022-4102 gasunie Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Postleutallee 1 30655 Hannover Tel.: (0511) 640607-2463	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Legende: - - - - - Erdgaserzeugung - - - - - Wasser/Abwasserleitung - - - - - Fernwärme / K-Kabel - - - - - Andere (Erdgas) - - - - - Sonstige Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022 LGLN Detailplan 4 Zur unverbindlichen Vorinformation Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden! gasunie Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pastorallee 1 30655 Hannover Tel.: (0511) 640607-2463 Maßstab: 1:10000 Erstellt am: 28.11.2022 Vorgang: 2022-4102	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Legende: --- Erdgasleitung, --- Wasser/Abwasserleitung, --- Fernmelde-/E-Kabel, --- Anoden-/Erdenkabel, Station Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022 LGLN Detailplan 5 Zur unverbindlichen Vorinformation Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden! Maßstab: 1:10000 Erstellt am: 29.11.2022 Vorgang: 2022-4102 gasum-te Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pastoralallee 1 30655 Hannover Tel.: (0511) 640607-2463	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
8	Forstamt Weser-Ems Landwirtschaftskammer Gertrudenstraße 22 26121 Oldenburg 07.12.2022	Meines Erachtens nach, widerspricht sich ihre Darstellung des Waldes als Tabuzonen in ihrer Begründung zur Windenergie in der Gemeinde Edewecht. Im Punkt 3.2.3 wird beschrieben: "Waldflächen erfüllen eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Die Gemeinde würdigt die Bedeutung von Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes. Weiterhin strebt die Gemeinde grundsätzlich eine Erhöhung des Waldanteils an. Jeglicher Waldverlust widerspricht diesem Ziel. Insofern schließt die Gemeinde Edewecht zur Sicherung des Waldanteiles, auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen aus" (S.24 des Berichtes). Unter Punkt 5.3 Waldbelange steht dem entgegen: "Waldflächen werden von der Gemeinde Edewecht auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, zur Sicherung und Erhöhung des Waldanteils im Gemeindegebiet, aus Gründen des Landschaftsbildes und für die Erholungsnutzung sowie für das Klima und die Lufthygiene, als weiche Tabuzonen berücksichtigt" (S.43 des Berichtes). Ich bitte um eine Klarstellung des Sachverhaltes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung hinsichtlich der Einstufung des Waldes als weiche Tabuzone wird geschärft. Beabsichtigt ist es, zur Sicherung und Erhöhung des Waldanteils Waldflächen nicht als Potenzialflächen für Windenergie einzustufen. Sie werden daher im Standortkonzept als weiche Tabuzone betrachtet.
9	Ammerländer Wasser- acht An der Krömerei 6a 26655 Westerstede 07.12.2022	Mit E-Mail vom 21.11.2022 bitten Sie um Stellungnahme zum im Betreff genannten Vorgang. Dieser Bitte kommt die Ammerländer Wasseracht (AWA) wie folgt gerne nach: Durch die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ mit seinen 13 Teilbereichen werden folgende Verbandsgewässer beeinflusst: Teilbereich 1 Gewässer III. Ordnung mit Wasserzug Nr. 6.00.12 Teilbereich 2 Wasserzug von Lohorst (Wzg.-Nr. 6.35) und Loher-Ostmark-Kanal (Wzg.-Nr. 6.40)	Die Nennung der Gewässer wurde in die Planbegründung ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Teilbereich 3 Gewässer III. Ordnung mit Wasserzug Nr. 6.32.01 Teilbereich 4 keine Teilbereich 5 keine Teilbereich 6 Wasserzug von Vegesack (Wzg-Nr. 7.18) und Gewässer III. Ordnung mit Wasserzug Nr. 7.18.01 und 7.00.50 Teilbereich 7 keine Teilbereich 8 keine Teilbereich 9 Gewässer III. Ordnung mit Wasserzug Nr. 7.00.35 und 7.00.36 Teilbereich 10 keine Teilbereich 11 keine Teilbereich 12 Ekerner Moorkanal (Wzg-Nr. 6.06), Viehbäke (Wzg-Nr. 6.13) und Gewässer III. Ordnung mit Wasserzug Nr. 6.13.02 Teilbereich 13 Gewässer III. Ordnung mit Wasserzug Nr. 6.52.06 Die Begründung geht auf die <i>Beeinträchtigung der Gewässer</i> und seiner Ufer unter Kapitel 5.4 ein. Konkrete Beeinträchtigungen der Verbandsgewässer (Abstände der Masten, erforderliche Überwegungen und Querung von Gewässern mit Leitungstrassen, etc.) können erst bei Vorliegen konkreter Planungen identifiziert und im Zuge der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen behandelt werden. Die AWA wird bei Beeinträchtigungen von Verbandsgewässern von der Genehmigungsbehörde als TöB beteiligt und wird entsprechende Stellungnahmen abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

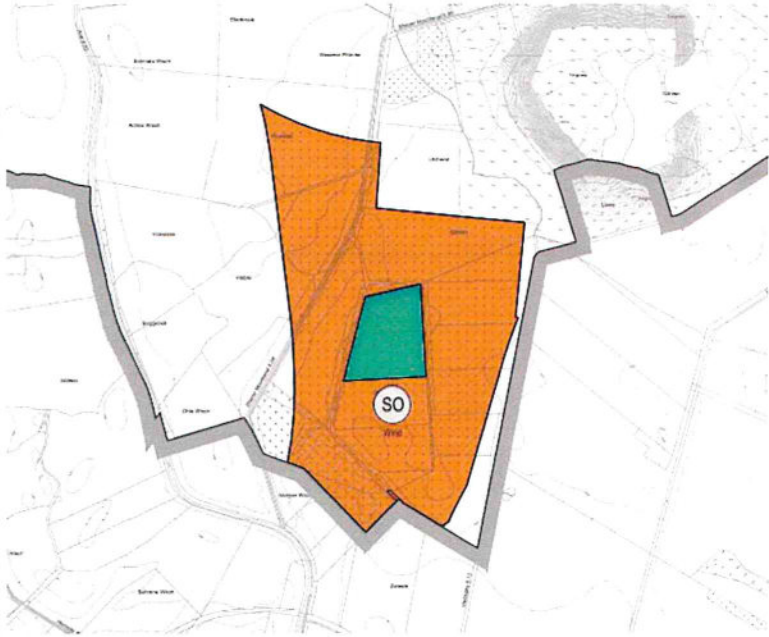
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bereits jetzt wird jedoch darauf hingewiesen, dass entgegen der Darstellungen in Kapitel 5.4 die satzungsgemäßen Bauverbotszonen nicht 5 m beidseitig, sondern bei Gewässern III. Ordnung 6 m und bei Gewässern II. Ordnung 10 m beidseitig und gemessen ab tatsächlicher Böschungsoberkante betragen. Innerhalb dieser Abstände ist die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen grundsätzlich untersagt. Unter dieser Voraussetzung hat die AWA gegen den geplanten Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ keine Bedenken.	Die genannten Schutzabstände wurden berücksichtigt.
10	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 09.12.2022	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.	Die Hinweise zur potenziellen Kampfmittelbelastung und Luftbildauswertung werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Bauumsetzung beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lqin.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienstniedersachsen-163427.html Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigelegte Kartenunterlage): <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> <u>Fläche A</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Ergebniskarte TB-2022-01238 Maßstab 1: 80 000 Erstellt am: 09.12.2022 Legende entgeltliche Luftabwehrung	
11	Gemeinde Bösel Fachbereich II Am Kirchplatz 15 26219 Bösel 12.01.2023	Vielen Dank für die Beteiligung. Von der Abgabe einer Stellungnahme macht die Gemeinde Bösel wie folgt Gebrauch. Nach einer Vorprüfung der derzeit in der frühzeitigen Beteiligung befindlichen Planunterlagen zu der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ergeben sich keine Bedenken seitens der Gemeinde Bösel. Ich weise darauf hin, dass die Gemeinde Bösel derzeit selber eine Standortpotenzialstudie erarbeiten lässt. Ich bitte daher um weitere Beteiligung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Bösel wird auch zum nächsten Verfahrensstand wieder beteiligt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
12	Gemeinde Bad Zwischenahn Am Brink 9 26160 Bad Zwischenahn 03.01.2023	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben wir das Standortkonzept Windenergie 2022 sowie den Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Edewecht eingesehen. Grundsätzlich ist uns bewusst, dass mit der Ausweisung möglicher Potentialflächen auf Flächennutzungsplanebene die Umsetzung der Anzahl sowie genauer Standorte von Windenergieanlagen noch nicht konkretisiert werden und im weiteren Umsetzungsverfahren inhaltlich abgestimmt werden müssen. Dennoch bitten wir für das weitere Verfahren folgendes zu bedenken:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		1. Der in Teilbereich 5 zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Edewecht dargestellte Bereich liegt südlich des geplanten Teilbereiches D zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Bad Zwischenahn. Auch unter Berücksichtigung der notwendigen Abstände zu vorhandenen Wohnbebauungen zwischen diesen Teilbereichen könnte es zu Konflikten kommen, da die dort ansässigen Bürgerinnen und Bürger sich durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Wesentlichen nördlich sowie südlich ihrer Wohnbebauung besonders bedrängt fühlen könnten. Wir bitten daher im weiteren Verfahren, insbesondere in der Phase der Umsetzung zur Errichtung von Windenergieanlagen, um ein enges Abstimmungsverfahren zwischen den Gemeinden, um diesem gefühlten Bedrängungsaspekt möglichst frühzeitig entgegen treten zu können und gemeinsame Lösungsmöglichkeiten zu finden.	Die Erarbeitung der Konzepte erfolgt jeweils auf dem Gebiet der Gemeinden und berücksichtigt die Abstandsregelungen gleichermaßen. Somit ist die bedrängende Wirkung ausgeschlossen, vgl. § 249 (10) BauGB. Demzufolge ist von keiner bedrängenden Wirkung auszugehen, sofern die zweifache Anlagenhöhe (hier 400 m) zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten wird. Dieser Aspekt ist unabhängig von den Gemeindegrenzen zu sehen. Dieser Abstand wird zwischen den beiden Teilbereichen weit überschritten.  Teilbereich D Der Teilbereich 5 wird aufgrund von Flächenreduzierungen und damit fehlender Konzentrationswirkung für 2 WEA nicht mehr dargestellt wird.

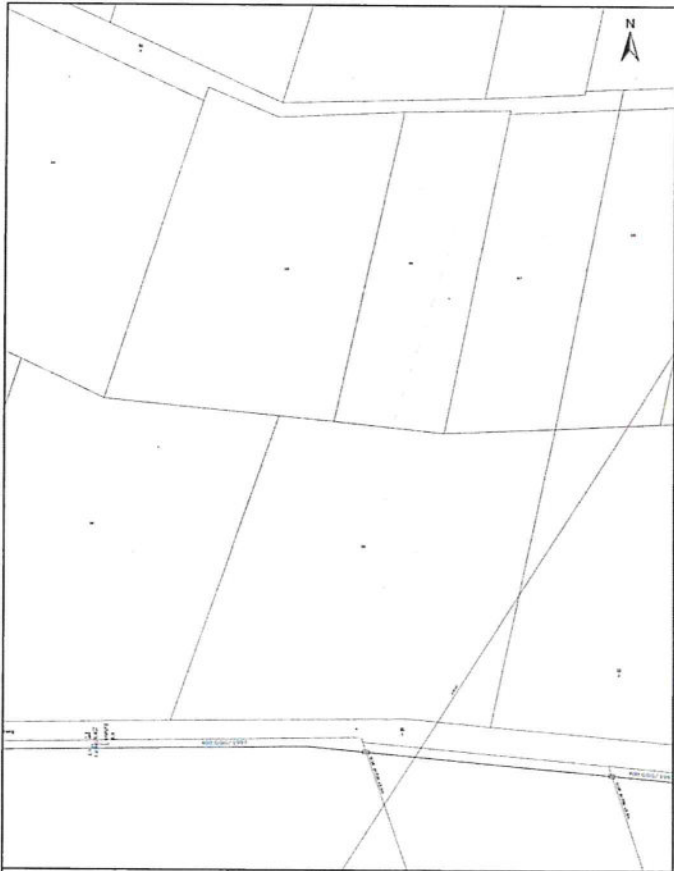
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		2. Der in Teilbereich 12 zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Edewecht dargestellte Bereich liegt direkt angrenzend des geplanten Teilbereiches E zum Vorentwurf des sachlichen der Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Bad Zwischenahn. Auch hier regen wir ein enges Abstimmungsverfahren insbesondere hinsichtlich der dort evtl. auftretenden konkurrierenden Projektierer sowie der dortigen Erschließung an, um im Konsens die effektivste Lösung zu finden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Planung beachtet. 

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 22.12.2022	Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken, Radaranlagen oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Die von Ihnen beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel in Entfernungen von 35 - 50 km zur Anlage. Bereits ab Höhen von ca. 122 m ÜNN bei Entfernungen ab 35 km ragen Anlagen in das Radarstrahlungsfeld herein. Hier ist die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von Bedeutung für das Ausmaß von Störungen. Belange der Bundeswehr werden somit berührt. In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sein können, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typ, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen in späteren Verfahren vorliegen. Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben. Grundsätzlich ist in den genannten 13 Teilbereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen zu einzelnen Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Standortprüfung beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
14	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 29.12.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Aus kabelgebundener Sicht hat die Telekom derzeit weder Anregungen noch Bedenken. In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str. 1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

[illegible]

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
15	Fortsetzung OOWV	Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen. Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unseren Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 845211, vor Ort an. Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.	Die genannten Sicherungsmaßnahmen werden auf Eben der nachgelagerten Umsetzungsebene berücksichtigt.

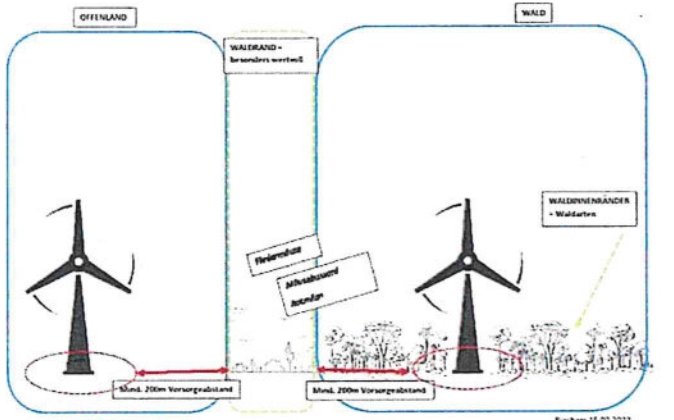
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
15	Fortsetzung OOWV	 Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und -tiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschnitte in Handschichtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand, mit äußerster Vorsicht und nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle des OOWV durchzuführen. BST Westerstede Tel.: 04488/845211  OOWV gemeinsam nachhaltig transparent Hauptverwaltung Georgstraße 4 26919 Brake Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022  Thema: OOWV Trinkwasser Planausschnitt/Bereich/Vorgang TB 5 Maßstab: 1:2.000 Erstellt am: 23.11.2022	Die genannten Leitungstrassen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
15	Fortsetzung OOWV	 Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und -tiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschnitte in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand, mit äußerster Vorsicht und nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle des OOWV durchzuführen. BST Westerstede Tel.: 04488/845211 OOWV gemeinsam nachhaltig transparent Hauptverwaltung Georgstraße 4 26919 Brake Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022  Thema: OOWV Trinkwasser Planausschnitt/Bereich/Vorgang TB 6 Maßstab: 1:3.000 Erstellt am: 25.11.2022	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
16	Nds. Landesforsten Forstamt Neuburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel-Neuburg	In dieser Stellungnahme nehme ich Bezug auf den im Betreff genannten Teilflächennutzungsplan. Die im Plan dargestellten „Sonstigen Sondergebiete (SO)“ mit der „Zweckbestimmung: Windenergieanlagen (WEA) und landwirtschaftliche Nutzung“ grenzen mit den Teilbereichen 1, 2a, 2b, 3, 4, 10 unmittelbar an Waldflächen an oder diese befinden sich im Nahbereich der „SO“. Das Thema Wald/Waldflächen/Waldbelange ist unter Punkt 3.2.3 und 5.3 der Begründung (Teil I) behandelt. Darin wird ausgeschlossen, WEA im Walde zu errichten. Im Weiteren wird unter Punkt 7. „Planungsinhalte / textliche Darstellungen / Hinweise“, „Textliche Darstellungen“ Punkt 2. folgendes ausgeführt: „Rotorflächen: Innerhalb der Teilbereiche 1 bis 13 ist eine Überstreichung von Wald- und Wiesenflächen durch die Rotoren der Windenergieanlagen zulässig.“ Auf Seite 77 des Umweltbericht (Teil II) wird folgendes ausgeführt: > Biologische Vielfalt: „Die ackerbauliche Nutzung deutet auf eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt hin. Von höherer Bedeutung ist die angrenzende Waldfläche.“ Auf Seite 78 werden die positiven Wirkungen des Waldes hinsichtlich des Klimas dargestellt: „Es herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor, wobei Windgeschwindigkeiten und Temperaturschwankungen durch den angrenzenden Wald deutlich gemindert werden.“ Auch, wenn die Errichtung von WEA im Walde ausgeschlossen ist, so soll es zulässig sein, dass die Rotorblätter, mit derzeit bis zu 75 m Länge, den Wald überstreichen dürfen. Da der Waldrand eine besonders wertvolle Schnittstelle zwischen 2 Ökosystemen darstellt, gebe ich vor allem für das weitere Verfahren noch folgende Hinweise: Im RROP des LK Ammerland (1996) sind weder eindeutige Abstände zwischen WEA und Waldrändern z.B. in „Metern“ noch die Mindestgrößen von Waldflächen definiert. Ausgeführt wird unter Punkt 3.3 lediglich:	Die Begründungsteile werden hinsichtlich der Betroffenheiten von Waldflächen harmonisiert. Waldflächen werden grundsätzlich als weiche Tabuzonen gewertet, um nicht im Vorfeld der Windenergie substanziellen Raum zu nehmen. Die Gemeinde Edewecht geht insofern davon aus, dass die erforderlichen Abstände zu Wald bei der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung im Detail sichergestellt werden, so dass die Belange des Waldes berücksichtigt werden. Die nebenstehenden Aussagen sind korrekt wiedergegeben.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Waldränder sollen einschließlich einer Übergangszone in die freie Landschaft wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sowie aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Die Breite des Schutzstreifens ist nach den Erfordernissen im Einzelfall zu bemessen. Die Waldrandbereiche sollen vor störenden, ihre Erholungs- und ökologischen Funktionen beeinträchtigenden Nutzungen grundsätzlich geschützt werden. Bei Ausweisung neuer Baugebiete und bei immissionsträchtigen Gewerbebetrieben sind Mindestabstände zum Wald in Abstimmung mit den Forstbehörden vorzusehen. Das RROP 1996 wurde allerdings zu einer Zeit herausgegeben, als die Entwicklung und Bau regenerativer Energiequellen noch in den „Kinderschuhen“ steckten. Trotz Mitwirkung, auch der Nds. Landesforsten, wurden im gerade aktualisierten LROP des Landes Niedersachsen (2022) ebenso keine Abstände zwischen WEA und Waldrändern z.B. in „Metern“ noch die Mindestgrößen von Waldflächen definiert. Entgegen erster Entwürfe wurden genaue Abstandswerte gestrichen, und dafür gab es, durch die sich in 2022 stark veränderten Rahmenbedingungen, sicherlich auch gute Gründe. Z.B. mag es ein Grund sein, den Bau von WEA auf Grund von geringfügigen Unterschreitungen von Abstandregelungen trotzdem umsetzen zu können. M.E. bedeutet es aber nicht, dass es damit keine sinnvollen Abstandsregeln und erhebliche Konfliktpotentiale zwischen den i.d.R. besonders wertvollen Waldrändern und den WEA mehr gibt. Auch, wenn dieser Konflikt noch nicht wissenschaftlich und abschließend untersucht wurde, so ist er doch unstrittig. Bitte erlauben Sie mir deshalb, das Ergebnis einer internen Forst-Expertenrunde der NLF vom 15.02. und 03.03.2022 wieder zu geben:	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Aufgrund der Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald nach dem Windenergieerlass, Gem. RdErl. d. MU, ML, MI u. MW vom 20.07.2021 „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“, und des neuen LROP-Entwurfs existiert eine Rechtsgrundlage zur Aufstellung von Anlagen im Wald. Daher wurde im Rahmen eines TQB- Zirkels angeregt, sich bezüglich der Abstände von WEA von Waldrändern über eine einheitliche Vorgehensweise zu verständigen. Der Vorsorgeabstand liegt gemäß dem aktuellem LROP bei 100 m Abstandsempfehlung. Der Niedersächsische Landkreistag habe diesen Abstand wegen der größer werdenden Anlagen und längeren Flügelspannen auf 200 m Abstandsempfehlung erhöht. Abweichungen hiervon wären im Einzelfall zu begründen. Eine einheitliche Abstandsforderung von WEA zum Waldrand außerhalb oder innerhalb des Waldes wird aufgrund dessen für notwendig erachtet. Im Rahmen der gemeinsamen Besprechungen am 15.02.2022/03.03.2022 bestand Einvernehmen, dass die Waldränder als Überschneidungsbereiche zwischen Wald und Offenlandflächen ökologisch besonders wertvoll und schützenswert sind. Dieses stützt sich auf zahlreiche Untersuchungen, welche den Artenreichtum von Waldrändern im Vergleich zum Waldinneren oder zum Offenland belegen. Dieses findet sich ebenfalls im Merkblatt Nr. 3 der NLF „Waldränder“ wieder. Bisher liegen jedoch kaum Untersuchungen vor, welche die Auswirkungen von WEA im Wald auf die Waldränder betreffen. Hier besteht noch großer Forschungsbedarf. Aufgrund dessen verständigte man sich darauf, dass grundsätzlich ein Vorsorgeabstand vom Turm der WEA zur linienförmigen Waldaußengrenze sowohl innerhalb als auch außerhalb des Waldes von 200 m gefordert werden soll. Lediglich in einzelnen, insbesondere bei ökologisch begründeten Einzelfällen, kann dieser Abstand unter- oder überschritten werden.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		ABSTÄNDE ZWISCHEN WALDRÄNDEN UND WINDENERGIEANLAGEN  Bemerkenswert ist in dem Protokoll u.a. auch die hohe ökologische (eine Schnittstelle zwischen 2 Ökosystemen) Bedeutung von Waldrändern, die bereits in einem Merkblatt der NLF dargestellt ist und die Haltung des Niedersächsischen Landkreistages, der ebenfalls einen Abstand von 200 m empfiehlt. Beim empfohlenen Vorsorgeabstand von 200m ist, anders als in der Skizze dargestellt, vom Turm auszugehen. D.h., dass bei entsprechenden Windverhältnissen die Spitze des Rotorblattes deutlich näher an den Waldrand heranreichen kann. Zudem ist m.E. in den weiteren Verfahren noch zu prüfen, ob die spätere Einzel-Genehmigung einer Errichtung einer WEA (Turm) überhaupt möglich ist, wenn im Einzelfall ein Mindestabstand unterschritten wird, s. u.a. auch: Landes -RaumordnungsprogrammNiedersachsen2017 zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<u>Zu Ziffer 03. Satz 2:</u> Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von a. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung Eine tiefer gehende Betrachtung (z.B. was „störend“ ist, ob Turm oder Rotorspitze) kann von hier aus derzeit allerdings nicht weiter vorgenommen werden. Des Weiteren sei noch auf folgenden Link: https://www.bing.com/search?q=windenergieerlass+niedersachsen+02.09.2021&qsn=&form=QBRE&sp=- &pq=windenergieerlass+niedersachsen+02.09.2021&sc=0-42&sk=&cvid=AF15FB67A15C40CE82EAB2538F8AE32E = Windenergieerlass ab 02.09.2021 des MU und hier aus waldrechtlicher Sicht insbesondere die Ziffern 1.4 Anwendungsbereich, 2. Raumordnung und Bauleitplanung, 2.6 Harte Tabuzonen, 2.7 Weiche Tabuzonen, 3.6.1 - 3.6.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft und der Tabelle 5 in Anlage 2 und Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land" vom 20.07.2022, welches am 01.02.2023 in Kraft tritt. hingewiesen	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Kennntnisnahme

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Ich bitte um eine kurze Eingangsbestätigung. Vielen Dank!	Die vorstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Edewecht verzichtet zugunsten des Ausbaus regenerativer Energien auf Pauschalabständen zu Waldflächen. Die Gemeinde geht davon aus, dass sich durch die vorhandenen natürlichen Gegebenheiten erforderliche Schutzabstände (z.B. Artenschutz) auf nachgeordneter Ebene bei der konkreten Anlagenplanung sichergestellt werden können.
17	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 12.01.2023	Die straßenrechtlichen Belange werden durch die Ausweisung der jeweiligen Geltungsbereiche mit Bezug auf den jeweiligen Straßenbaulastträger direkt oder indirekt berührt. Dabei weist die Bundesrepublik Deutschland, das Land Niedersachsen und der Landkreis Ammerland die Betroffenheit auf. In Vertretung gibt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) als zuständige Straßenbauverwaltungsbehörde und mit Verweis auf die technische Auftragsverwaltung für den Landkreis Ammerland eine Stellungnahme mit dem jeweiligen Hinweis auf das gültige Straßengesetz ab. Die sonstigen Sondergebiete beanspruchen bei der Erstellung der technischen Anlagen das lokale und regionale Straßennetz, wobei auch die unten aufgelisteten Straßenkörper beansprucht werden. 1. L 829 „Wittenberger Straße“ 2. K 296 „Kortenmoorstraße“ 3. L 831 „Hauptstraße“ 4. K 321 „Bachmannsweg“ 5. B 401 „Küstenkanalstraße“ 6. K 142 „Wischenstraße“ 7. L 828 „Jeddeloher Damm“	Die Hinweise zu den straßenbaurechtlichen Vorgaben werden im Zuge der Bauumsetzung berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
17	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	1. Zustimmung der NLStBV - OL zu der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB: Die planrechtliche Absicherung liegt bei der Gemeinde Edewecht und die Gemeinde Edewecht muss die folgenden Punkte erfüllen, um die Zustimmung der NLStBV - OL im Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu erhalten. Der Forderungskatalog besteht aus den unten aufgelisteten Bedingungen. 1.1 Der Straßenbaulastträger ist für die jeweilige Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Alle Verkehrsteilnehmer sind vor Gefahren bei der Benutzung der klassifizierten Straße zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmer ausgelöst werden. 1.2 Gemäß der beigefügten Begründung soll die äußere Erschließung vorrangig über die landwirtschaftlichen Wege und die Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz erfolgen. Es werden keine Aussagen zum weiteren Transportweg der Flügeltransporte gemacht, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die baulichen Anlagen der Anschlusspunkte an die klassifizierten Straßen in Anspruch genommen werden müssen und dort ggf. bauliche Maßnahmen notwendig werden. Die Angaben zum Transportweg sind zwingend erforderlich. Es muss eine jeweilige Fahrtwegprüfung durchgeführt und vorgelegt werden.	Die nebenstehenden Aussagen werden im Zuge der konkreten Objektplanung beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
17	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	1.3 Sollte die jeweilige Fahrtwegprüfung im benötigten Anschlusspunkt zum Ergebnis kommen, dass der Einmündungsbereich aufgeweitet werden muss, so ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der die temporäre Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum des jeweiligen Straßenbaulastträgers vertraglich mit entsprechenden technischen Details regelt. Sofern bauliche Maßnahmen erforderlich sind, darf mit dem Transport von Anlagenteilen z.B. über den Anschlusspunkt erst begonnen werden, wenn der Nutzungsvertrag abgeschlossen und die Einmündung verkehrsgerecht ausgebaut wurde. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der aufgeweitete Einmündungsbereich wieder auf die ursprünglichen Fahrstreifenbreiten zurückzubauen und die Befestigungen im Seitenraum zu entfernen. 1.4 Unter dem besonderen Gesichtspunkt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen wird jede geplante Zufahrt zu prüfen sein. Baustellen sollen daher möglichst über vorhandene öffentliche Straßen / Gemeindestraßen erschlossen werden. Soweit in Ausnahmefällen Baustellenzufahrten angelegt werden müssen, wird um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedarf der Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers. 1.5 Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18, 20 und 21 NStrG und § 8 FStrG setzt einen Antrag bei der NLStBV - OL voraus und ist ein Verwaltungsakt, gleichermaßen die Ablehnung einer Erlaubnis. In der Sondernutzungserlaubnis würden nach positiver Prüfung u.a. die allgemeinen Bedingungen und die technischen Bestimmungen zur baulichen Ausgestaltung der Zufahrt festgelegt werden. Einzelheiten für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bitte ich zu gegebener Zeit mit der Straßenmeisterei Westerstede, Herrn Schmidt (Tel. 04488 - 8479-12), und der NLStBV - OL, Frau Schimmel (Tel. 0441 - 2181 122), abzustimmen.	Die nebenstehenden Aussagen werden im Zuge der konkreten Objektplanung beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
17	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	1.6 Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der NLStBV - OL gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 NStrG, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 100 m und an Landes- und Kreisstraßen bis zu 40 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. 1.7 Ich bitte um die textliche Festsetzung der Punkte 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 1.6 in der textlichen Darstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“. 1.8 Ich bitte um die schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Forderungen vor Veröffentlichung der Bauleitplanung. Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine textlichen Darstellungen hinsichtlich der Objektplanung gemacht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
18	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 12.01.2023	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Im Plangebiet befinden sich, wie in den Unterlagen beschrieben, laut den Daten des LBEG-Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Kategorie Mächtige Hochmoore Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind diese Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden zudem empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Angaben zur Verdichtungsempfindlichkeit der betroffenen Böden sowie das Erfordernis von Vermeidungsmaßnahmen werden im Umweltbericht ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
18	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Durch die Planung werden in einigen Teilgebieten kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Insbesondere bzgl. Teilbereich 9 (Kap. 12.3.2.3 des Umweltberichts, S. 166) weisen wir auf Folgendes hin: Die Darstellung, dass die Böden ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher aufgrund ihres Zustands als Erdhochmoor nicht mehr hinreichend erfüllen, ist fachlich nicht korrekt. Wie das in der BK50 hinterlegte Leitprofil zeigt, ist für die unteren Bodenhorizonte ein schwacher bis sehr schwacher Zersetzungsgrad anzunehmen. Die stärker zersetzten Bereiche sind demnach auf den Oberboden begrenzt. Genauere Daten wurden im Rahmen des Vorhabens unserer Kenntnis nach nicht erhoben. Die Böden zählen zu den kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden. Wir empfehlen, die genannten Normen in Kapitel 2.3.1 des Umweltberichts aufzunehmen.	Im Umweltbericht werden die Ausführungen dahingehend ergänzt, dass große Bereiche der Moorflächen bereits tiefgekuhlt und stark entwässert sind (Landkreis Ammerland). Diese Bereiche sind somit nicht mehr von Bedeutung für den Klimaschutz, sondern im Gegenteil sogar stark CO₂ emittierend. Für die übrigen Bereiche werden die Aussagen entsprechend der Anregung korrigiert. Die genannten DIN-Normen zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen werden in den Umweltbericht aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
18	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaurechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Berabau/Berabauberechtiaunaen/AlteRechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen in der Begründung zum Bergbau werden ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
19	Landwirtschaftskammer Ralf Dallmann Hermann-Ehlers-Str. 15 26160 Bad Zwischenahn 05.01.2023	Die Gemeinde Edewecht beabsichtigt auf Grundlage der Ergebnisse eines Standortkonzeptes zur Entwicklung der Windenergie im Gemeindegebiet den Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" aufzustellen. Im sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" werden 13 Teilbereiche mit einem Flächenumfang von etwa 131 ha ausgewiesen. Bei den dargestellten Geltungsbereichen handelt es sich weitgehend um landwirtschaftliche Flächen. Die Nutzung dieser Flächen erfolgt vorwiegend als Acker und Grünland, im Fall der Teilbereiche 5 und 9 sind neben Grünland- und Ackerflächen auch Baumschulflächen vorzufinden. Ein Verlust unbeschränkter landwirtschaftlicher Nutzflächen ist durch die geplanten Anlagenstandorte selbst, die Festlegung nicht überbaubarer Grundstücksflächen, die Anlage neuer Erschließungswege und insbesondere durch erforderliche Kompensationsmaßnahmen zu erwarten. Wir geben zum derzeitigen Planungsstand folgende allgemeine Anregungen und Hinweise: - Die Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen für Bau und/oder Kompensationsmaßnahmen ist jeweils im Vorfeld frühzeitig mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern (ggf. Pächtern) einvernehmlich abzustimmen und ggf. auszugleichen. Um betriebliche Engpässe zu vermeiden, sollte bei der zeitlichen Umsetzung von Baumaßnahmen auf anstehende Erntetermine oder Vieh- auf- oder -abtriebe Rücksicht genommen werden. - Zur Vermeidung agrarstrukturell ungünstiger Flächenzerschneidungen sollten die jeweiligen Flächenbewirtschafter und Eigentümer frühzeitig in die Standortplanung für die einzelnen WEA und Erschließungswege einbezogen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zum Vorentwurfsstand sind korrekt. Kenntnisnahme Der Hinweis geht fehl. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen verbleibt es bei der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Zudem werden durch die Pachtzahlungen Einkommensausfälle kompensiert. Die Hinweise werden im Zuge der konkreten Planungen beachtet. Die Hinweise werden im Zuge der konkreten Planungen beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		• Schäden an landwirtschaftlichen Wegen, Flächen, Dränagen, Gräben etc., die durch die Baumaßnahmen hervorgerufen werden, sind entsprechend zu beheben und/oder gegebenenfalls zu entschädigen. • Die Tränkwasserversorgung des Weideviehs darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen unter den genannten Voraussetzungen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung. Hinsichtlich des Umweltberichtes werden von uns zu Umfang und Detaillierungsgrad aus landwirtschaftlicher Sicht keine Ergänzungen vorgeschlagen. Weitere Anregungen, Hinweise oder Bedenken werden zum derzeitigen Planungsstand nicht vorgebracht.	Die Hinweise werden im Zuge der konkreten Planungen beachtet. Die Hinweise werden im Zuge der konkreten Planungen beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. TenneT TSO GmbH Lehrte mit Schreiben vom 29.11.2022
2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Schreiben vom 13.12.2022
3. EWE Wasser GmbH Cuxhaven mit Schreiben vom 11.01.2023

